

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher
Vorschriften

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 20 der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2

- 1. Art. 1 Nr. 1 entfällt.
- 2. Art. 2 entfällt.

Begründung:

Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs enthält eine gebotene und sachdienliche Klarstellung der Verantwortlichkeit für anlagenbezogene Anforderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes. Soweit - über den unmittelbar anlagenbezogenen hinaus - der (abwehrende) Brandschutz einbezogen werden soll, handelt es sich um der Länderzuständigkeit unterfallendes (allgemeines) Sicherheitsrecht, so daß es an einer Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fehlt. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 des Gesetzentwurfs sind daher abzulehnen.

Ausgeliefert am

29. FEB. 1996